

# RS Vwgh 2000/11/23 95/15/0203

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.2000

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §34 Abs7;

## Rechtssatz

Die Bezahlung des Schulgeldes durch den Abgabepflichtigen erfolgte als Unterhaltsleistung an seine Tochter. Kosten der Berufsausbildung würden aber bei der Unterhaltsberechtigten, wäre sie die Steuerpflichtige, grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung darstellen (Hinweis E 18.2.1999, 97/15/0047). Daher kann aber auch das vom Abgabepflichtigen als Unterhaltspflichtigen gezahlte Schulgeld keine außergewöhnliche Belastung darstellen (Hinweis E 20.12.1994, 94/14/0087).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995150203.X04

## Im RIS seit

27.02.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)